

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Wernsing Feinkost GmbH, Essen [Oldenburg] –  
Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Fladderkanal)  
Bek. d. NLWKN v. 20.05.2026 – GB6. 62011-664-002-92/2025–**

Die Firma Wernsing Feinkost GmbH, Kartoffelweg 1, 49632 Essen (Oldenburg), hat am 01.04.2026 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, den §§ 10, 12 und 57 WHG i. V. m. § 2 IZÜV zur Erhöhung der derzeit dauerhaft erlaubten Einleitmenge von gereinigtem Abwasser in den Fladderkanal beantragt.

Die beantragte Gewässerbenutzung sei durch die Erhöhung der Produktionskapazität, höhere Hygieneanforderungen, verschlechterte Rohwarenqualität und erweiterte technische Kapazitäten der Wernsing Feinkost GmbH zur Herstellung von tiefgekühlten Kartoffelprodukten, Fein- und Rohkostsalaten, Suppen, Soßen, Dressings, Mayonnaise und Ketchup erforderlich.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Erhöhung der derzeit dauerhaft genehmigten Einleitmenge von 900 000 m<sup>3</sup>/a auf 1 400 000 m<sup>3</sup>/a unter Berücksichtigung von verschärften Überwachungswerten. Das betriebliche Abwasser umfasst Produktionsabwasser, Abwasser aus Kühlsystemen, der Prozessdampferzeugung, der Wasseraufbereitung und der Biogasanlage. Das Niederschlagswasser stammt von verunreinigten Funktionsflächen der Betriebskläranlage.

Die Erhöhung auf 1 400 000 m<sup>3</sup>/a wurde bereits im Rahmen einer befristeten Änderung genehmigt. Mit diesem Antrag soll die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis durch eine unbefristete Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der vorhandenen Betriebswasserreinigungsanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt ersetzt werden.

Die Einleitungsstelle mit den Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32 N) East: 434825, North: 5840324 befindet sich im Fladderkanal ca. 160 m oberhalb der Einmündung des Weißvehnbachs in den Fladderkanal.

Einzelheiten zur beantragten Einleitung können den ausgelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und die Entscheidung über den gestellten Antrag ist gemäß § 1 Nr. 1 ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem NLWKN als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit u. a. folgende Fachgutachten und Konzepte vor:

- Fachbeitrag zur Auswirkungsprognose der Gewässerchemie, Institut Dr. Nowak;
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Planungsbüro Rötger;
- Planunterlagen, Sweco GmbH;
- Monitoringkonzept, Institut Dr. Nowak;
- Inhaltsdarstellung des Technischen Berichts.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG erfolgt die Auslegung des Antrages und der Unterlagen durch Veröffentlichung im Internet.

Der Antrag mit Unterlagen kann daher in der Zeit

**vom 28.05. bis zum 29.06.2026 (jeweils einschließlich)**

auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/aktuelle-zulassungsverfahren> eingesehen werden.

Zusätzlich wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür liegt eine Papieraufbereitung des Antrages mit Unterlagen während des o. g. Zeitraumes in der

Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), im Erdgeschoss,

montags und dienstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Am 01.06.2026 sowie am 03.06.2026 hat das Rathaus geschlossen und eine Einsichtnahme ist an diesen beiden Tagen nicht möglich.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 28.05. bis 29.07.2026 (jeweils einschließlich)**, Einwendungen gegen den Antrag schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldb), oder elektronisch über die E-Mail-Adresse [GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de) erheben. Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zugestimmt, wobei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Auslegungsexemplar durch eine Inhaltsdarstellung ersetzt wurden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Erlaubnisbehörde.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf

**Mittwoch, den 19.08.2026, ab 10.00 Uhr,**

**im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Essen (Oldenburg),**

**Großer Sitzungssaal,**

**Peterstraße 7,**

**49632 Essen (Oldenburg).**

Sollte die Erörterung am 19.08.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der NLWKN unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Falls ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der o. g. Internetseite des NLWKN eingesehen werden.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).
- b) Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von

Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln (§ 15 der 9. BImSchV).

- c) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- d) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- e) Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Artikel 6 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ (siehe Startseite unten). Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar:

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978/Erklaerung\\_gemaess\\_Art.13\\_und\\_14\\_Datenschutzgrundverordnung\\_im\\_Rahmen\\_von\\_wasserrechtlichen\\_Zulassungsverfahren.pdf](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978/Erklaerung_gemaess_Art.13_und_14_Datenschutzgrundverordnung_im_Rahmen_von_wasserrechtlichen_Zulassungsverfahren.pdf).

Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.